

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00120 vom 19. Mai 2011

ZH Verwaltungsgericht, 2011-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2025.00120

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00120 du 19 mai 2011

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00120 del 19 maggio 2011

Regeste

Bewertung Business Advanced English 1 und Business Advanced English 2 | [Der Beschwerdeführer verpasste in den streitbetroffenen Modulen - welche er zum zweiten Mal absolvierte - je einen Prüfungsteil, erzielte deshalb ungenügende Noten und überschritt die maximal zulässige Anzahl Minus-ECTS-Notenpunkte, was zu seinem Ausschluss vom Studium führte.] Der Beschwerdeführer meldete sich erst zwei bis drei Wochen nach den versäumten Prüfungsleistungen bei der Beschwerdegegnerin und brachte überdies mit einem knappen Verweis auf "berufliche Gründe" keine ausreichende Begründung vor, die das Versäumen einer Prüfung oder deren Wiederholung rechtfertigen würde (E. 3.2). Ein Dispensationsgesuch aufgrund angeblich vorbestehender ausreichender Kenntnisse des Inhalts der Module nach § 17 Abs. 1 RPO ZHAW hätte im Voraus gestellt werden müssen (E. 3.3.1). Ein Dispensationsgesuch erst mit dem Rekurs gegen die Leistungsbewertung ist verspätet (E. 3.3.2). Dass die Kenntnisse des Beschwerdeführers durch seine berufliche Tätigkeit ausgewiesen seien und die erteilten Noten deshalb nicht seine tatsächlichen Fähigkeiten widerspiegeln würden, kann bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Hierbei handelt es sich um prüfungsfremde Kriterien (E. 3.3.3.). Die Abweisung vom Studium erweist sich als rechtmässig (E. 3.4). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG).

E. 5

Gemäss Art. 83 lit. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unzulässig gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausübung. Soweit indessen nicht die Ergebnisse der Prüfungen, sondern organisatorische bzw. verfahrensrechtliche Gesichtspunkte Gegenstand des Verfahrens sind, wird dies vom Ausschlussgrund nicht erfasst und steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG zur Verfügung (vgl. BGE 136 I 229 E. 1; BGr, 19. Mai 2011, 2D_7/2011, E. 1.1 f.). Ansonsten kann subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG ergriffen werden. Werden beide Rechtsmittel angestrengt, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.